



IHK Hochrhein-Bodensee, Reichenastr. 21, 78467 Konstanz

Pertlwieser Haus- und
Immobilienverwaltung UG
(haftungsbeschränkt)
Goethestr. 10
78269 Volkertshausen

Ihr Ansprechpartner
Mariana Weber

mariana.weber@konstanz.ihk.de
Telefon 07531 2860-114
Telefax 07531 2860-41114

Konstanz, 20. Mai 2019

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO); Erlaubnis nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 GewO

Auf den Antrag vom 13.02.2019 erlässt die IHK Hochrhein-Bodensee folgenden

Bescheid:

1. Der Pertlwieser Haus- und Immobilienverwaltung UG (haftungsbeschränkt) im Handelsregister eingetragen beim Amtsgericht Freiburg HRB 715835 derzeitiger Sitz in 78269 Volkertshausen, Goethestr. 10 vertreten durch die Geschäftsführerin: Regina Pertlwieser, geboren am 11.07.1966 in Steißlingen

wird nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO die Erlaubnis erteilt,

- den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen,
- den Abschluss von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO, zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen,
- Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorzubereiten oder durchzuführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte zu verwenden,
- Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorzubereiten oder durchzuführen,
- das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über

Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten
(Wohnimmobilienverwalter).

Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden: keine

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € 300,00 festgesetzt.

Unterschrift und Stempel der IHK

Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee
Postfach 10 09 43 78409 Konstanz
Reichenastr. 21 78467 Konstanz



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, Reichenaustraße 21, 78467 Konstanz, Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der Versicherungsschutz für Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (MaBV) sind einzuhalten.

Insbesondere wird auf die in § 16 Abs. 1 MaBV vorgeschriebene Prüfungspflicht für die Tätigkeiten als Bauträger und/oder Baubetreuer nach den §§ 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und/oder Nr. 3b GewO sowie die termingerechte Vorlage des Prüfberichts an die Erlaubnisbehörde hingewiesen. Der Prüfbericht für das laufende Geschäftsjahr ist der IHK Hochrhein-Bodensee bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

Ferner sind Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (Immobilienmakler) und/oder nach § 34 c Abs. 1 Nr. 4 GewO (Wohnimmobilienverwalter) verpflichtet, sich gemäß § 15b MaBV innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, beginnend mit dem Jahr der Erlaubniserteilung, jeweils 20 Stunden weiterzubilden. Gewerbetreibende, die sowohl als Immobilienmakler als auch als Wohnimmobilienverwalter tätig sind, müssen sich für beide Tätigkeiten jeweils im Umfang von 20 Stunden weiterbilden (kumulative Weiterbildungspflicht: insgesamt 40 Stunden)

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Nach § 9 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) sind die jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt.